



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist am 27.10.1983 gegründet worden und führt den Namen „Golf Club Paderborner Land“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere dadurch, dass der Golfsport breiten Bevölkerungskreisen erschlossen wird.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Falls bei der Auflösung des Vereins Vermögenswerte irgendwelcher Art vorhanden sind, wird über diese gem. § 14 dieser Satzung verfügt.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedermann, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, offen.
 2. Der Verein hat Mitglieder in folgenden Mitgliedsarten:
 - Ordentliche Mitglieder (2.1)
 - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten (2.2)
 - Firmenmitglieder (2.3)
 - Jugendliche Mitglieder (2.4)
 - Passive Mitglieder (2.5)
 - Auswärtige Mitglieder (2.6)
 - Kurzzeitige Mitglieder (2.7)
 - Sondermitgliedschaften (2.8)
- 2.1 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedschaften gemäß § 3 Ziff. 2.3 – 2.8 gehören.
- 2.2 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
- 2.3 Firmenmitglieder sind Unternehmen, die Spielberechtigungen für natürliche Personen erwerben. Die Zahlungspflicht trägt das Unternehmen.

- 2.4 Als Jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Mitglieder in Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 2.5 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die vorübergehend, mindestens jedoch für die Dauer eines Geschäftsjahres, den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben, sowie natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins dauerhaft unterstützen, ohne den Golfsport zu praktizieren.
- 2.6 Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die bereits Ordentliche Mitglieder eines anderen, dem Deutschen Golf Verband angeschlossenen, Golfclubs sind, sowie solche Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und bereits Mitglieder eines dortigen Golfclubs sind. Die Aufnahme als auswärtiges Mitglied liegt im freien Ermessen des Vorstands.
- 2.7 Kurzzeitige Mitglieder sind Mitglieder, deren Vereinszugehörigkeit nicht auf Dauer angelegt ist, mindestens jedoch fünf Monate beträgt.
- 2.8 Die Einzelheiten zu den Sondermitgliedschaften werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen bedürfen diese der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand frei und unter Berücksichtigung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Die antragstellende Person ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
2. Als Jugendliche Mitglieder können Jugendliche durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollenden, werden automatisch Ordentliche Mitglieder, es sei denn, sie weisen nach, dass sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie erhalten für den Fall des Wechsels in die Ordentliche Mitgliedschaft ein Sonderkündigungsrecht.
3. Durch einen Wechsel der Mitgliedschaftsart darf das wechselnde Mitglied, was die Leistung von Jahresbeiträgen, Eintrittsgeldern, Investitionsumlagen und sonstigen Leistungen angeht, nicht besser gestellt werden als ein vergleichbares neu eintretendes ordentliches Mitglied. Diese Regelung gilt nicht für Jugendliche Mitglieder gem. § 4 Ziff. 2.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Entsprechend der Art der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist an die Einhaltung dieser Satzung, an allgemeine Anweisungen des Vorstandes und an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Platzregeln des Vereins sowie die gültigen Regeln und Etikettvorschriften des Deutschen Golf Verbandes zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können Platz- und / oder Turniersperren verhängt werden. Über das Vorliegen einer derartigen Pflichtverletzung und deren Ahndung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Spielausschusses (§ 16 Ziff. 2) nach angemessener Anhörung des Mitglieds.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht, das aktive und das passive Wahlrecht, steht nur den Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten zu.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, von der Frist in besonders gelagerten Einzelfällen abzusehen. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe ausgesprochen werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das austretende Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen laut der Beitragsordnung zu erfüllen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten unter anderem:
 - a) wenn in grober Weise gegen den Zweck und die Satzung des Vereins verstoßen wird
 - b) unehrenhafte Handlungen
 - c) Verletzung der Zahlungsverpflichtung gem. § 7 trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung

Das Mitglied ist zuvor schriftlich durch den Vorstand von dem beabsichtigten Ausschluss zu informieren. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von einem Monat nach Zugang des vorgenannten Schreibens, mündlich oder schriftlich hierzu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. In allen vorgenannten Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung der Beträge gemäß der Beitragsordnung für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Auch die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge, insb. Umlagen, bleibt bestehen. Gezahlte Beträge werden nicht erstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Soweit das ausgeschiedene Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein Sach- oder Geldwerte leih- oder darlehensweise zur Verfügung gestellt hat, werden diese mit dem Zeitwert zurückgegeben. Art und Weise der Rückgabe sind zwischen dem Vorstand und dem ausscheidenden Mitglied schriftlich zu vereinbaren, es sei denn, es ist bereits eine andere Regelung getroffen worden.

§ 7 Beiträge, Eintrittsgelder, Umlagen, sonst. Leistungen

1. Für die Mitgliedschaft im Verein entstehen Jahresbeiträge, Eintrittsgelder, Umlagen und sonstige Leistungen, die nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt werden und unter Beachtung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts festgesetzt werden. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen wird.
2. Die fristgerechte Zahlung laut Beitragsordnung ist Voraussetzung für die Aushändigung der Jahresausweise des Deutschen Golf Verbandes e.V..
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts für konkrete Investitionsvorhaben oder wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf, der die Existenz des Vereins gefährdet und der durch den Vereinszweck gedeckt ist, besteht, eine vom Eintritt in den Verein unabhängige Umlage zur Zahlung durch die ordentlichen Mitglieder beschließen. Die Umlage, die in einem Geschäftsjahr erhoben wird, ist auf die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beschränkt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Beiträge zu ermäßigen und / oder das einmalige Eintrittsgeld und / oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten sind von allen Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 8 Übertragung der Rechte

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und die Erfüllung der aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Verpflichtungen können nur persönlich erfolgen und sind nicht übertragbar.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. In den Vorstand können nur Ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt, daraus entstehende und nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen können erstattet werden. Dem Vorstand müssen mindestens drei, ihm dürfen höchstens sieben Personen angehören.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Präsident)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich nach außen entweder durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten oder durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung des Vereins durch den Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten ausgeübt wird.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Endet die Drei-Jahres-Periode bevor die nächste Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl stattfindet, bleibt der Vorstand bis zu dieser Vorstandsneuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden während der Amtsdauer der Präsident und der Vizepräsident aus oder sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so ist für den Rest der Amtsperiode gem. Ziff. 4. eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen. Scheidet der gesamte Vorstand aus, wird ein vollständig neuer Vorstand gewählt; für diesen beginnt mit dem Tag seiner Wahl eine neue Amtsperiode.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand neue Mitglieder aufnehmen bzw. kooptieren, die die Arbeit des ausgeschiedenen weiteren Vorstandsmitgliedes übernehmen. In diesem Fall sind bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die frei gewordenen Vorstandspositionen zur Wahl zu stellen.

§ 11 Geschäftsführung durch den Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäfts-, Aufgaben- und Kompetenzverteilungsplan, die die Satzung und die jeweils geltenden und bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie Verordnungen zu beachten hat und die von den Mitgliedern auf deren Anforderung in ihrer jeweils aktuellen Fassung eingesehen werden kann.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und ordnungsgemäß abulegen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern muss der Präsident oder der Vizepräsident sein.
4. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Verein stellt die ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder von jeglicher persönlichen Haftung frei, die für sie in Ausübung ihrer Ämter entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen diese Satzung verstoßen.

5. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand in folgenden Fällen der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken mit einem Gesamtvolumen über 20.000,00 € pro Geschäftsjahr; hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die Altverträge betreffen, die bei Beschlussfassung dieser Satzung schon rechtswirksam waren.
 - b) Geschäftsvorfälle, die in ihrer Gesamtheit zu einer Überschreitung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages in Höhe von mehr als 20 % führen; ausgenommen hiervon sind Ersatzbeschaffungen, die für den Erhalt des ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderlich sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich grundsätzlich einmal vom Vorstand einzuberufen, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Die Einladung ist den Mitgliedern möglichst vier Wochen, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben, die sofern erforderlich in die Tagesordnung aufzunehmen sind, vorbehalten:
 - a) Wahlen des Vorstandes, Wahlen der Rechnungsprüfer, Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
 - b) Entgegennahme des Berichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Festlegung und Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Auflösung des Vereins und in allen anderen nach der Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Fällen
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, übernimmt das nach Jahren älteste Mitglied der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer den Vorsitz.
4. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Beifügung der in der Mitgliederversammlung vorgestellten Veranschaulichungen etc. anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ohne Anlagen wird den Mitgliedern zeitnah in Kopie postalisch oder auf elektronischem Wege übermittelt. Hinsichtlich der Anlagen hat jedes Mitglied das Recht, diese im Sekretariat einzusehen, elektronisch abzurufen oder zuschicken zu lassen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen die Protokollierung der Beschlüsse schriftlich Widerspruch erhoben wird.
5. Anträge von Mitgliedern zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können auf Vorschlag des Vorstandes zur Behandlung vorgelegt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; außer in den Fällen des § 14 Ziff. 1. und 2.. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nicht Abweichendes vorgeschrieben ist, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
7. Bei der Vornahme von Wahlen erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim unter Benutzung von Stimmzetteln, in allen anderen Fällen grundsätzlich offen. Auch bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich

Stimmzettel, Stimmkarten o. ä. verwendet. Bei Wahlen zum Vorstand wird zunächst der Präsident grundsätzlich in Einzelwahl gewählt und anschließend die übrigen Vorstandsmitglieder, wobei Blockwahl zulässig ist. Das Recht der Mitgliederversammlung, im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren zu beschließen, wird hiervon nicht berührt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nur durch nicht persönlich betroffene Mitglieder als Stimmzähler, die von der Mitgliederversammlung bestimmt worden sind.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Achtel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Dem Antrag ist eine Namensliste der Antragsteller mit Vor- und Nachnamen, Unterschrift und Datum beizufügen. Die Unterschriften dürfen nicht älter als 4 Wochen sein. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb eines Monats die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vereins-Mitglieder. In der Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe anzugeben.
2. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auch diese Versammlung kann den Beschluss über die Auflösung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fassen.
3. Das nach Auflösen des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden soll. Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
4. Die Liquidation obliegt dem Vorstand, der bis zum Ende dieser Funktion im Amt bleibt.
5. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Zur Abänderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Achtel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Wird in der Mitgliederversammlung diese Voraussetzung nicht erreicht, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die beschlussfähig ist, sofern mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auch hier gilt für die Satzungsänderung die notwendige Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Änderung des Zweckes des Vereins unterliegt den entsprechenden, aktuell geltenden Vorschriften des BGB.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Beschlossene Änderungen bzw. Neufassungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitgliedern Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
2. Der Vorstand beruft zudem unter Berücksichtigung der Empfehlung des Deutschen Golf Verbandes e.V. die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. die Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat drei Rechnungsprüfer, die die Rechnungslegung des Vereins überprüfen. Sie werden grundsätzlich für drei Jahre gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen, von ihnen zu unterzeichnenden, Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. In diesem können sie auch Verbesserungsvorschläge in wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht darstellen.
3. Der Vorstand muss den Rechnungsprüfern jeweils zum Ende eines jeden Quartals betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) schriftlich zur Verfügung stellen. Diese sind von den Rechnungsprüfern nach deren Maßgabe zu prüfen. Mit einer schriftlichen Ankündigungsfrist von zwei Wochen haben die Rechnungsprüfer das Recht, die Geschäftsunterlagen, die diese für ihre satzungsgemäße Aufgabe benötigen, einzusehen. Des Weiteren haben die Rechnungsprüfer das Recht für darüber hinausgehende Themen Rücksprache mit dem Vorstand über einzelne Geschäftsvorfälle zu halten.
4. Sämtliche Maßnahmen der Rechnungsprüfer sollen ausschließlich dem Wohle des Vereins dienen. Die Rechnungsprüfer sind zur Verschwiegenheit – mit Ausnahme gegenüber den Organen des Vereins – verpflichtet.
5. Die Mitgliederversammlung kann alternativ beschließen, dass anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern ein unabhängiger Abschlussprüfer (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) bestellt wird, der die vollständige Vereinsprüfung vornimmt.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Antrag eines Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Rechnungsprüfer entscheiden.

§ 18 Verband

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V..

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen sowie für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 20 Jugendordnung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendordnung wird durch Beschluss des Vorstands in Kraft gesetzt. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht sich zeitnah und periodisch über die wirtschaftliche und sportliche Entwicklung der Jugendabteilung zu informieren. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die im Sekretariat des Vereins einzusehen ist.

§ 21 Datenschutz und Datensicherheit

Der Vorstand hat nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Gesetzen für den Datenschutz und die Datensicherheit verbindliche Anweisungen für die folgenden Bereiche des Vereins zu erlassen:

- Regeln zum Schutz und der Verwendung der persönlichen Daten der Mitglieder
- Regeln für die Sicherheit der Daten und deren Sicherung
- Regeln für die Anwendung und Zugriffsmöglichkeiten durch Mitarbeiter und sonstige Personen

- Ernennung eines Datenschutzbeauftragten für die Bereiche Datenschutz und Datensicherheit. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Regelungen im Sekretariat des Vereins einzusehen.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 05.03.2015 beschlossen.